

Satzung der Ausländischen Studierendenvertretung der JLU Gießen

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Studierendengruppe der ausländischen Studierenden (im Weiteren „Ausländische Studierendenschaft“ genannt) und dem von ihr gewählten autonomen Referat gemäß §19 der Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen.
- (2) Ausländische*r Studierende*r ist, wer an der JLU Gießen immatrikuliert ist und keine deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

§2 Organe der Ausländischen Studierendenschaft

- (1) Organe der Ausländischen Studierendenschaft sind:
 1. Vollversammlung
 2. Das autonome Referat gemäß §19 der Satzung der Studierendenschaft der JLU Gießen.
- (2) Das autonome Referat führt den Namen „Ausländische Studierendenvertretung“.

§3 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Ausländischen Studierendenschaft. Sie wählt das Referat der Ausländischen Studierendenvertretung, das durch das Studierendenparlament bestätigt werden muss. Die Vollversammlung kann sich selbst eine Satzung geben und Beschlüsse fassen. Die Art und der Umfang der Beschlüsse werden beschränkt durch die vom Studierendenparlament erlassenen Satzungen und Ordnungen.
- (2) Die Ausländische Studierendenvertretung lädt die Vollversammlung ein, führt Protokoll, sitzt dieser vor und leitet sie, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden als Nichtteilnahme gewertet.
- (5) Die Vollversammlung ist mindestens 10 Vorlesungstage vorher öffentlich einzuberufen.
- (6) Die Einberufung erfolgt auf
 - a) Verlangen von 5 von Hundert der ausländischen Studierenden,
 - b) Antrag des Studierendenparlaments,
 - c) Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - d) auf Beschluss der Vollversammlung.
- (7) Zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters findet zudem regulär eine Wahlvollversammlung statt.
- (8) Die Einberufung erfolgt durch
 1. öffentlichen Aushang in den Schaukästen der Studierendenschaft,
 2. öffentlichen Aushang in den Wohnheimen des Studentenwerks Gießen mit mehr als 100 Wohnheimplätzen,
 3. durch Veröffentlichung auf der Homepage **und anderen Sozialen Netzwerken** des AstA der JLU Gießen.
 4. **Rundmail über den HRZ-Mail-Verteiler**
- (9) Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens enthalten
 1. den Ort der Versammlung,
 2. Datum und Uhrzeit der Versammlung,
 3. die Tagesordnung.

- (10) In der Tagesordnung müssen angekündigt werden: Wahlen, Abwahlen, und Satzungsänderungen.

§4 Zusammensetzung der Ausländischen Studierendenvertretung

- (1) Die ASV setzt sich aus 3 Referent*innen zusammen.
- (2) Die Referent*innen sollen unterschiedliche Staatsbürgerschaften besitzen.
- (3) Es sollen nicht mehr als zwei Referent*innen Inhaber einer Staatsbürgerschaft vom selben Kontinent sein.

§5 Ziele und Aufgaben der Ausländischen Studierendenvertretung

- (1) Die Ausländische Studierendenvertretung (ASV) ist das Interessenvertretungsorgan aller ausländischen Studierenden an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Als ein politisches Sprachrohr der ausländischen Studierenden an der JLU hat die ASV die Aufgabe, Bedürfnisse und Probleme politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Ursprungs, die nicht nur innerhalb des Hochschulbereichs, sondern auch im alltäglichen Leben existieren können, wahrzunehmen und für die Lösung dieser Probleme einzutreten.
- (2) Die Referent*innen der ASV haben am Ende ihrer Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht der Vollversammlung vorzutragen und zur Diskussion zu stellen. Dabei ist ein Bericht stellvertretend für die Arbeit aller Referenten ausreichend.
- (3) Die ASV nimmt Anträge für den Förderfond des Landes Hessen und der Stadt Gießen entgegen.
- (4) Die ASV entsendet mindestens eine/n Vertreter*in in die gemeinsame Vergabesitzung des „Vereins zur Förderung ausländischer Studierender bei der ESG“ und mindestens eine*n Vertreter*in in die Vergabesitzung des Landesfond Hessen für ausländische Student*innen bei der KHG.
- (5) Die ASV entsendet mindestens eine*n Vertreter*in in den Stipendien-Ausschuss des Akademischen Auslandsamtes.
- (6) Die ASV entsendet eine*n Vertreter*in in den Vorstand des Fördervereins für unschuldig in Not geratene Studierende e.V.
- ~~(7) Ausländische Studierende unterstehen einem dichten Netz bürokratisch-gesetzlicher Regelungen. Die Arbeit der ASV muss zwangsläufig auch eine politische Arbeit sein.~~
- (8) Die ASV versteht sich als Vertreter*in studentischer Interessen, wobei gesamtgesellschaftliche Entwicklungen für sie von großer Bedeutung sind. Daher tritt sie gegen Rassismus und Diskriminierung und für politische und rechtliche Gleichstellung von Minderheiten mit Deutschen ein.
- (9) Die ASV kann eine Kommission, in der auch externe Personen vertreten sein können, bilden um gegen Rassismus und Diskriminierung vorzugehen.

§6 Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung

- (1) Die ASV wird auf der ordentlichen Wahlvollversammlung gemäß §3 Abs. 7 gewählt. Außerordentliche Wahlvollversammlungen sind zulässig, sofern diese durch Abwahl, Rücktritt, Tod oder Exmatrikulation notwendig werden.
- (2) Wahlen sind in der Tagesordnung der Vollversammlung anzukündigen.
- (3) Die amtierenden ASV-Referent*innen sind für die satzungsgemäße Einberufung der Vollversammlung, die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und die Beschaffung eines aktuellen Wähler*innenregisters verantwortlich.

- (4) Neben der Einladung zur Vollversammlung ist eine Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen, die über die rechtlichen Voraussetzungen für die Kandidat*innen und die Regelungen und Fristen des Aufstellungsverfahrens informiert. Mindestens müssen der Wortlaut der Absätze 4-6 veröffentlicht werden. §3 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (5) Die Wahlen zur Ausländischen Studierendenvertretung finden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (6) Wählbar ist, wer immatrikulierte*r Studierende*r an der JLU Gießen ist und keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.
- (7) Kandidaturen sind innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Sekretariats des Allgemeinen Studierendenausschusses bei diesem einzureichen.
- (8) Vor Beginn der Wahl ist aus der Mitte der Versammlung ~~ein Wahlausschuss~~ eine **Zählkommission** zu wählen. Die Wahl ~~des Wahlausschusses~~ der **Zählkommission** erfolgt per Akklamation, muss jedoch auf Verlangen geheim durchgeführt werden. ~~Der Wahlausschuss~~ **Die Zählkommission** setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, darunter der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer*in. Der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer*in werden in je einem eigenen Wahlgang gewählt. Die Beisitzer werden im Block gewählt. Auf Verlangen sind die Beisitzer in je einem eigenen Wahlgang zu wählen. Die Mitglieder ~~des Wahlausschusses~~ der **Zählkommission** dürfen nicht Kandidat*innen für das Amt des/der ASV-Referent*in sein. Das Wahlprotokoll, enthält
 1. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
 2. die Anzahl der gültigen Stimmen,
 3. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Anzahl der auf die jeweiligen Kandidat*innen entfallenen Stimmen,
 5. Datum und Uhrzeit von Anfang und Ende der Stimmabgabe,
 6. Die Mitglieder des Wahlausschusses mit Funktion und amtlicher Anschrift,
 7. Die Unterschriften aller Mitglieder ~~des Wahlausschusses~~ der **Zählkommission**.
- (9) Die Ausgabe der Stimmzettel erfolgt durch ~~den Wahlausschuss~~ die **Zählkommission** unter dem Tagesordnungspunkt „Wahlen“ nach der Vorstellung der Kandidat*innen. Die Ausgabe des Stimmzettels erfolgt unmittelbar nach Austragung der jeweiligen Wählerin /des jeweiligen Wählers aus dem Wähler*innenregister.
- (10) Während des Tagesordnungspunkts „Wahlen“ leitet der/die Vorsitzende ~~des Wahlausschusses~~ der **Zählkommission** die Sitzung.
- (11) Der/die Vorsitzende ~~des Wahlausschusses~~ der **Zählkommission** bewahrt nach Ende des Tagesordnungspunkts „Wahlen“ das unterschriebene Wahlprotokoll, die Stimmzettel und das Wähler*innenregister auf und übergibt dieses spätestens am folgenden Vorlesungstag dem Präsidium des Studierendenparlaments. Dies kann auch über das Sekretariat des Allgemeinen Studierendenausschusses geschehen.
- (12) Der Wahlvollversammlung soll ein*e Referent*in des AStAs als Wahlbeobachter*in beiwohnen, der/die nicht Mitglied der ASV ist.
- (13) Die Wahl findet als Personenwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§7 Amtsantritt der ASV

- (1) Die von der Wahlvollversammlung neu gewählten Referent*innen treten ihr Amt am Tage der Bestätigung durch das Studierendenparlament an.

§8 Abwahlen

- (1) Abwahlen sind in der Tagesordnung der Vollversammlung anzukündigen. Der Tagesordnungspunkt „Abwahlen“ muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Forderung hiernach die Anforderungen des §3 Abs. 6 erfüllt.
- (2) Die Abwahl erfordert 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) §6 gilt entsprechend. Für die Benennung der Abzuwählenden ist insbesondere Absatz 7 entsprechend zu beachten.

§9 Wahlanfechtung

- (1) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Wahl binnen 5 Vorlesungstagen angefochten werden.
- (2) Die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft gelten entsprechend.
- (3) Bei erfolgreicher Wahlanfechtung ist unmittelbar nach Aufhebung des Wahlergebnisses erneut eine Wahlvollversammlung einzuberufen. Hierfür gelten üblichen Fristen.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen an dieser Satzung erfordern 2/3 der Stimmen der Vollversammlung.
- (2) Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (3) Änderungen dieser Satzung sind dem Präsidium des Studierendenparlaments anzuzeigen.
- (4) **Änderungen treten erst nach positivem Beschluss des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit in Kraft.**

§11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung am **24.6.2014** in Kraft und ersetzt ~~die Richtlinien der Ausländischen Studierendenvertretung an der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 29.4.2009.~~ die Satzung der Ausländischen Studierendenvertretung der JLU Gießen vom 26.06.2014.